

Notare • Rechtsanwälte • Fachanwälte HORNE • HEIDORN • KRÜGER • GEISSLER

MITGLIEDSCHAFTEN

Deutsche Gesellschaft für Transportrecht e.V.
Logistik-Initiativen Schleswig-Holstein e.V.
und Hamburg e.V.

zugelassen im Bezirk der
Rechtsanwaltskammer Kiel

RECHTSANWALT FRANK GEISSLER

FACHANWALT FÜR
TRANSPORT – UND
SPEDITIONSRECHT

www.fachanwalt-transportrecht-schleswig-holstein.de

KONTAKT

Ohechaussee 9 und 19
22848 Norderstedt

Tel.: 040 / 529 69 02 / 03

Fax: 040 / 529 30 91

geissler@hkt-jur.de

NEWSLETTER

MÄRZ / APRIL 2011

TRANSPORT- und ARBEITSRECHT

TRANSPORTRECHT

Grobe Fahrlässigkeit des Seefrachtführers bei Kranverladung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte jüngst darüber zu entscheiden, ob ein Spediteur für den Diebstahl zweier Mobilkräne im Wert von rund € 580.000,- auf dem Hafengelände in Antwerpen unbegrenzt haftet.

Der Spediteur war im März 2003 von der Käuferin der Kräne zu festen Kosten mit der Besorgung des Weitertransports vom Hafen in Antwerpen nach Guyana per Seefracht beauftragt worden.

Die Kräne wurden auf dem Landweg nach Antwerpen gebracht und dort am 22. und 26. Mai 2003 auf Anweisung der von dem Spediteur eingeschalteten Kaiumschlagsgesellschaft abgestellt. Dort wurden sie in der Nacht vom 4. auf den 5. Juni 2003 entwendet.

Der Transportversicherer klagte in erster Instanz vor dem Landgericht (LG) Bremen auf Schadenersatz in Höhe von € 634.389. Er meint, der Spediteur hafte unbegrenzt, da die Entwendung während seines Obhutszeitraums erfolgt und außerdem von einem groben Organisationsver-

schulden des Spediteurs auszugehen sei. Vor allem hätten die Kräne nicht ohne Bewachung im frei zugänglichen Hafengelände abgestellt werden dürfen.

Das LG Bremen und auch das von der Beklagten angerufene Oberlandesgericht (OLG) Bremen gaben der Klage in voller Höhe statt. Sie meinten, der Spediteur hafte wie ein Seefrachtführer in der Höhe unbegrenzt, weil das Abstellen im Hafengelände grob fahrlässig sei und er für das Verhalten des Kaibetriebes einstehen muss.

Der BGH war nun anderer Meinung: Da der Spediteur durch das vertraglich vorgesehene Abstellen der Kräne diese bereits in Obhut gehabt hat, hafte er zwar für deren Verlust. Wegen des engen Zusammenhangs mit dem nachfolgenden Seetransport richte sich diese Haftung nach Seefrachtrecht. Hier führt aber immer nur eine eigene Leichtfertigkeit des Spediteurs selbst, also der Geschäftsleitung oder des Vorstands, zu einer unbegrenzten Haftung. Dies ist anders als im Land- oder Luftfrachtrecht, wo auch Mitarbeiter und eingesetzte Subunternehmer, wie z.B. Frachtführer, Lagerhalter oder Verpackungsbetriebe mit einbezogen sind.

Ergänzend wies der BGH noch darauf hin, dass das Abstellen auch nicht zwingend leichtfertig gewesen sei, da eine andere Lagermöglichkeit für diese sperrigen Güter auf dem Hafengelände nicht ersichtlich gewesen ist und es sich bei diesen angesichts ihrer Größe und ihres Gewichts von je 48t auch um kein leicht verwertbares Gut gehandelt habe.

BGH, Urteil vom 24. November 2011 - Az. I ZR 192/08

Kein voller Ausschluss der Haftung im Konnossement für Verzögerungen

Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg hatte es ebenfalls mit einem Seefrachtfall zu tun, bei welchem ein Spediteur im Oktober 2006 zu fixen Kosten mit dem Transport eines mit gefrorenem Rindfleisch beladenen Kühlcontainers von Buenos Aires nach St. Petersburg beauftragt war.

Gegenstand des Vertrages waren dabei die Konnossementsbedingungen des Fixkostenspediteurs, wonach u.a. dieser jegliche Haftung für Verzögerungsschäden ausgeschlossen hatte. Vorsorglich wurde darin zudem eine etwaige Haftung auf die Höhe der Fracht begrenzt.

Der Spediteur beauftragte mit dem Seetransport die Reederei M. Der Container wurde am 27. Oktober 2006 auf den Frachter verladen. Als geschätzter Ankunftstag wurde in der an Rechnung des Spediteurs der 28. November 2006 genannt.

Tatsächlich verzögerte sich die Ankunft in St. Petersburg erheblich: Der Container wurde über Valencia nach Antwerpen befördert und dort erst am 16. Dezember 2006 wieder verladen. Am 11. Dezember 2006 setzte der Versender dem Spediteur eine Frist, die Ware bis spätestens zum 20. Dezember 2006 nach St. Petersburg zu bringen. Sie teilte mit, dass nach diesem Termin eine Verzollung mit den bis zum Jahresende gültigen Importlizenzen nicht mehr möglich sei. Ihre Kunden hätten bereits angekündigt, von den mit ihr geschlossenen Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Am 17. Dezember 2006 wurde der Container noch einmal in Bremerhaven entladen, dort am 24. Dezember 2006 wieder verladen und erst am 14. Januar 2007 in St. Petersburg entladen.

Die Verkäuferin reichte Klage ein und verlangte für die ihren Käufern entstandenen Schäden aus verfallenen Einfuhrlizenzen, nach zu entrichtender Zölle und Preissteigerungen Schadenersatz in Höhe von US \$ 49.101,92, umgerechnet € 37.770,70.

Sowohl das LG wie auch jetzt das OLG Hamburg gaben ihr Recht:

Der beklagte Spediteur hafte wegen der Vereinbarung von Fixkosten als Seefrachtführer - sog. Verfrachter - für die aus der Verzögerung entstandenen Schäden. Da das Seefrachtrecht hierzu keine Regelungen enthalte, gelte für die Haftung das allgemeine BGB.

Vorliegend sei es auch zu einer schuldhaften Verzögerung der Beförderung und der Ablieferung gekommen. Zwar sei bezüglich des Beginns und der Dauer des Transports auf die Besonderheiten des Seefrachtverkehrs Rücksicht zu nehmen. So müsse die Beförderung nicht sofort, jedoch mit dem nächsten, spätestens dem übernächsten Schiff beginnen und in angemessener Zeit abgeschlossen sein. Für die Angemessenheit liefere die „estimated time of arrival (ETA)“ als Schätzung zumindest eine gewisse Grundlage.

Bei einer geschätzten Gesamtdauer der Beförderung von einem Monat sei eine Überschreitung zum Zeitpunkt der Mahnung um 14 Tage schon wesentlich. Der Spediteur bzw. die von ihm beauftragten Reedereien hätten diese Verzögerung auch verschuldet, da diese nicht etwa durch eine unvorhersehbare längere Fahrdauer der Schiffe, sondern durch nicht vorgesehene Umladungen und Zwischenlagerungen verursacht worden seien.

Die Klauseln über einen Haftungsausschluss bzw. eine Haftungsbegrenzung in den Konnossementsbedingungen des Spediteurs seien unwirksam. Bei Anwendung deutschen Rechts handle es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Eine Klausel, welche jede Haftung für Verzögerungsschäden auch für Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung ausschließen würde bzw. auf die Höhe der Fracht begrenze, weiche von wesentlichen Grundgedanken deutschen Rechts ab und benachteilige den Vertragspartner unangemessen. Hierbei spiele es auch keine Rolle, dass entsprechende Klauseln im weltweiten Seeverkehr üblich seien, solange nicht ein eindeutiger Handelsbrauch vorliege. Dies ist aber nach Meinung des Gerichts nicht der Fall. Eine Revision zum BGH hat das OLG nicht zugelassen, obwohl dies hier durchaus nahe gelegen hätte.

OLG Hamburg, Urteil vom 13. Januar 2011 - Az. 6 U 150/09

Schadensersatzpflicht des Frachtführers wegen fehlender Temperaturkontrolle

Auch wenn der Frachtführer keine Hauptpflichten aus dem Transportauftrag nach der CMR verletzt, kann er gleichwohl für einen Schaden des Versenders haften. Dies hat das OLG Karlsruhe vor kurzem in zweiter Instanz entschieden.

Hier hatte der beklagte Frachtführer im November 2007 vom deutschen Importeur einen Auftrag zum temperaturgeführten Transport von Clementinen von Liria in Spanien nach Lübeck erhalten. In der Auftragsbestätigung des Auftraggebers hieß es u.a.: „Während der Transportdauer ist eine Temperatur von konstant 5°C einzuhalten. Während der Verladung ist vom Fahrer zu kontrollieren, dass nur Ware mit dieser Temperatur verladen wird, ansonsten sind wir sofort zu benachrichtigen und entsprechende Vermerke im CMR Frachtbrief zu machen.“

Bei Ankunft in Lübeck am 5. Dezember 2007 verweigerte die Käuferin des Importeurs eine Abnahme der Ware. Ein Gutachter stellte fest, dass die Kerntemperaturen der Clementinen deutlich über 10°C lagen und teilweiser Verderb eingetreten war. Diese konnte nur mit einem Verlust von rund € 9.000 abgesetzt werden.

Der Auftraggeber verlangte vom Frachtführer in dieser Höhe Schadensersatz, weil jener die Temperatur der Ware nicht kontrolliert und die nicht ausreichend vorgekühlte Sendung trotzdem befördert hätte.

Das in erster Instanz zuständige LG Offenburg wies die Klage jedoch ab, da die Clementinen unstreitig nicht in der Obhut des Frachtführers Schaden genommen hätten, sondern bereits

zuvor beschädigt gewesen waren. Auch eine Verletzung der Überprüfungspflichten des Frachtführers nach der CMR führen nicht zu einem Schadensersatzanspruch.

Zwar ist das OLG Karlsruhe dieser Meinung insoweit gefolgt, es sieht jedoch in der Frachtführeranweisung die Vereinbarung einer zusätzlichen vertraglichen Nebenpflicht. Dieser musste nicht nur die Temperatur kontrollieren, sondern durfte ausdrücklich nur Clementinen mit ausreichender Vorkühlung laden und transportieren. Der Frachtführer habe diese Pflicht verletzt.

Diese unstreitig nicht vorgenommene Kontrolle habe auch den konkreten Schaden verursacht. Hätte nämlich der Fahrer die zu geringe Kühlung sogleich beanstandet, hätte eine andere vorhandene Menge Clementinen befördert werden können. Auch wäre es bei der Verkäuferin noch möglich gewesen, die zu verladende Menge innerhalb von 4 Stunden nachzukühlen.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 24. März 2011 – Az. 9 U 81/10

ARBEITSRECHT

Pauschale Abgeltung von Überstunden im Arbeitsvertrag durch AGB-Klausel ist unwirksam

Eine für alle Arbeitgeber wichtige Entscheidung zur Frage der pauschalen Abgeltung von Überstunden hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) gefällt.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Bezahlung von insgesamt 102 Überstunden geklagt.

Der Arbeitsvertrag enthielt eine Verpflichtung zur Erbringung von Überstunden im Falle betrieblicher Notwendigkeit. Das Gehalt bezog sich auf 45 Arbeitsstunden wöchentlich, davon 38 „Normalstunden“ und 7 „Mehrarbeitsstunden“. Die Mehrarbeitsstunden konnten jederzeit ganz oder teilweise „abgebaut und verrechnet“ werden. Ferner sollten „mit der vorstehenden Vergütung erforderliche Überstunden des Arbeitnehmers mit abgegolten“ werden.

Das Arbeitszeitkonto des Klägers wies bei Beendigung einen Positivsaldo von 102 Stunden über die genannten 45 Wochenstunden hinaus auf.

Der Kläger vertrat die Auffassung, dass die vertraglich geregelte pauschale Abgeltung der

Überstunden mit dem monatlichen Bruttogehalt unwirksam sei. Die Regelung sei als AGB-Klausel zu unbestimmt und benachteilige ihn auch unangemessen.

Das BAG bestätigte diese Auffassung: Es sei für den Arbeitnehmer bei Vertragsschluss nicht klar, worauf er sich einzustellen habe. So sei schon das Verhältnis von Normal- und Mehrarbeitsstunden bereits nicht bestimmt und auch das Ausmaß der zu leistenden Überstunden unklar. Die Klausel enthielte nicht einmal ein Höchstmaß der unbezahlt zu leistenden Überstunden, da selbst eine Begrenzung auf die nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) maximal pro Woche zulässige Arbeitszeit fehle. Angesichts der maximal möglichen Arbeitszeit von 45 Stunden pro Woche würden in diesem Fall deren Höchstgrenzen allerdings ohnehin im Zweifel überschritten werden.

Ob neben der Unklarheit der Klausel auch eine Unwirksamkeit wegen einer unangemessenen Benachteiligung vorliegen könne, ließ das BAG offen. In der Praxis wird jedoch davon ausgegangen, dass im Zweifel eine Begrenzung der pauschal abgegoltenen zusätzlichen Stunden auf 10% der regelmäßigen Arbeitszeit vorzunehmen ist.

BAG, Urteil vom 01. September 2010 – Az. 5 AZR 517/09

Ausschlussfrist im Entleiherbetrieb gilt nicht für „Equal pay“-Anspruch des Leiharbeitnehmers

Eine böse Überraschung hat das BAG all denjenigen Zeitarbeitsunternehmen beschert, die ohne wirksamen Tarifvertrag Mitarbeiter verliehen haben.

Gemäß der – sprachlich etwas verunglückten – so genannten „equal pay / equal treatment“ Regelung in §§ 9 Nr. 2, 10 Abs. IV Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) muss der Verleiher in diesem Fall dem Arbeitnehmer dieselben Arbeitsbedingungen bieten wie im Entleiherbetrieb. Hierzu gehören u.a. auch tarifvertragliche Bestimmungen über Arbeitsvergütung und Urlaub.

In dem vom Landesarbeitsgericht (LAG) München in zweiter Instanz entschiedenen Fall war der Kläger von Oktober 2005 bis Juni 2008 in einem Zeitarbeitsunternehmen als Berater beschäftigt gewesen. Laut Arbeitsvertrag war er verpflichtet, über die 40 Wochenstunden hinaus unentgeltlich acht Überstunden im Monat zusätzlich zu erbringen, die durch das Bruttomonatsgehalt abgegolten waren.

Der Kläger war den Großteil der Zeit an eine Firma ausgeliehen, für welche der Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie galt. Dieser sah u.a. nur eine 35 Stundenwoche bei zugleich höherem Stundenlohn, ferner Überstundenvergütung und Sonderzahlungen vor.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnis verlangte der Kläger auf der Basis der Bezahlung vergleichbarer Mitarbeiter im Entleiherbetrieb Nachzahlung in Höhe von rund € 28.000,- an Lohn, Überstundenvergütung und Urlaubsgeld für den Dreijahreszeitraum.

Das Arbeitsgericht Regensburg gab der Klage in erster Instanz weitgehend statt. Das LAG München hob auf die Berufung dieses Urteil größtenteils auf und sprach dem Kläger nur € 3.540,35 zu. Es meinte, alle sonstigen Ansprüche seien wegen Ablaufs der dreimonatigen Ausschlussfrist nach dem genannten Manteltarifvertrag verfallen. Auch diese Frist gehört zu den dortigen Arbeitsbedingungen und der Arbeitnehmer habe auch hierüber einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Entleiher. Es könne nicht sein, dass dieser sogar noch besser gestellt werde als die dortigen Mitarbeiter, wenn dieselbe Frist nicht auch für ihn gelte.

Das Gericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung aber die Revision zum BAG zugelassen.

Dieser hat nun die gegenteilige Ansicht vertreten: Es folge aus einer europarechtlichen Auslegung des Begriffs der zu „gewährenden“ Arbeitsbedingungen, dass Ausschlussfristen eben nicht wesentlich und auch nicht zu „gewähren“ seien. Hierbei hat das Gericht offensichtlich zur Vermeidung einer Rüge durch den Europäischen Gerichtshof eine extrem arbeitnehmerfreundliche Position eingenommen, es hat insofern die „Rosinentheorie“ angewandt: Von allem nur das Beste.

BAG, Urteil vom 23. März 2011 - Az. 5 AZR 7/10

Diese Zusammenstellung genießt urheberrechtlichen Schutz für den Verfasser Rechtsanwalt Frank Geissler. Eine Weitergabe oder Verwertung in jeder Form gegenüber Dritten ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig.